

FAQ

1. Leistet die WWK ab Pflegegrad 1 oder erst ab der Pflegestufe 1, die wir selbst definieren?

Wir erkennen eine Pflegebedürftigkeit im Sinne unserer Versicherungsbedingungen als eine Berufsunfähigkeit an, wenn grundsätzlich mindestens ein Pflegepunkt gemäß unseren Versicherungsbedingungen erreicht wird.

Ein Pflegegrad oder eine Pflegestufe gemäß der gesetzlichen Pflegeversicherung ist an dieser Stelle ein Indiz- hat aber keine Bindungswirkung.

2. Wird eine Erwerbsminderungsrente von der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt, leistet die WWK ohne weitere Prüfung eine Berufsunfähigkeitsrente?

Die Entscheidung der gesetzlichen Rentenversicherung bezüglich einer Erwerbsminderungsrente dient als Indiz für die Leistung aus dem Berufsunfähigkeitsvertrag. Die Entscheidung hat aber keine Bindungswirkung. Die WWK führt grundsätzlich eine eigene Leistungsprüfung durch.

Ist die versicherte Person 55 Jahre alt und besteht der Versicherungsvertrag mindestens 10 Jahre, verzichten wir bei einer Anerkennung der gesetzlichen Rentenversicherung einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente auf eine umfassende Leistungsprüfung (siehe § 2 Abs. 6 AVB)

3. Sieht die neue BU Komfort eine Arbeitsunfähigkeitsklausel vor?

Eine Arbeitsunfähigkeitsklausel ist in der neuen BU Komfort nicht vorgesehen. Eine derartige Klausel hätte eine gesonderte Kalkulation des Tarifs zur Folge.

4. Ist eine Umstellung von bestehenden Tarifen möglich?

Ein Tarifwechsel ist technisch und prozessual nicht vorgesehen und wäre für den Kunden nicht frei von Nachteilen und Unsicherheit.

Eine Umstellung wäre eine Aufhebung des Altvertrags zugunsten eines neuen Vertrags der WWK Berufsunfähigkeitsversicherung Komfort. Damit könnten Nachteile einhergehen wie verändertes Eintrittsalter und Laufzeiten, andere Rechnungsgrundlagen, Stornokosten, etc.

5. Falls die versicherte Person das Gymnasium aufgrund Schulunfähigkeit nicht mehr besuchen kann, ist eine Verweisbarkeit auf einen anderen Schulzweig (Real- oder Hauptschule) aufgrund der allgemeinen Schulpflicht in Deutschland möglich?

Grundsätzlich hat die Schulpflicht erstmal nichts mit dem BU-Begriff bzw. dem Leistungsanspruch zu tun. Die WWK verzichtet bei der Leistungsprüfung bei Schülern auf die abstrakte Verweisung auf eine andere Schulform. Lediglich eine konkrete Verweisung auf eine andere Schulform wäre möglich, wenn die VP tatsächlich eine andere Schule besucht.

6. Werden Zigarren, E-Shishas oder andere Formen des Tabak- bzw. Nikotinkonsums in der Betrachtung des Raucherstatus berücksichtigt?

Der Tarif der neuen BU Komfort unterscheidet nach Nichtrauchern und Rauchern. Als Nichtraucher gilt, wer in den letzten 12 Monaten keine Zigaretten geraucht hat. Sonstige Formen des Tabak- bzw. Nikotinkonsums finden keine Berücksichtigung.

FAQ

7. Wenn ein Kunde nach einem Erstvertrag aus dem StarterPaket Junior einen Anschlussvertrag abschließen möchte, sind hierbei erneut Gesundheitsfragen zu beantworten?

Gemäß den Besonderen Bedingungen für die Anschluss-Option hat die versicherte Person das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen ohne Abgabe einer erneuten Gesundheitserklärung eine selbstständige Versicherung gegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder die Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten abzuschließen.

8. Welche Faktoren werden bei der Anerkennung einer Berufsunfähigkeit bei Schülern berücksichtigt?

In der Leistungsprüfung wird bei Schülern ein besonderes Augenmerk auf folgende Kriterien gelegt:

- Bewältigung des Schulwegs sowie Nutzung der erforderlichen Verkehrsmittel
- Leistungsfähigkeit im Unterricht (Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit)
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation
- Teilnahme am Unterricht in bestimmten Fächern (z. B. Sport, Musik), soweit diesen Fächern in der besuchten Schulform ein besonderer Stellenwert zukommt
- (eigenständige) Bewältigung der Hausaufgaben

9. Wird das Berufsverzeichnis zur Auswahl der Berufe für die neue BU überarbeitet und erweitert?

In der BioRisk-Produktlandschaft der WWK arbeiten wir mit einer spartenübergreifenden Berufeliste, die sämtliche Informationen zur Berufsgruppeneinstufung der BioRisk-Traife, die Einstufung in der Risikolebensversicherung sowie die Gefahrengruppeneinstufung in der Unfallversicherung enthält. Eine komplette Überarbeitung der Berufeliste war aufgrund der Komplexität nicht möglich. Die neue Berufsgruppensystematik für die neue BU wurde deshalb in die bestehende Berufeliste integriert und zu den Berufen die neue Einstufung von 1-10 ergänzt. Im Laufe des Jahres 2024 werden nach und nach einzelne zeitgemäße Berufsbilder ergänzt und die bestehende Berufeliste um neue Berufe sukzessive angereichert.

10. Verbleiben Schüler über die komplette Vertragslaufzeit in der bei Vertragsabschluss vereinbarten Berufsgruppe?

Die bei Vertragsabschluss ermittelte Berufsgruppe ist grundsätzlich bis zum vereinbarten Ablaufalter „garantiert“. Eine Besserstufung der Berufsgruppe ist wie bisher gemäß den Rahmenbedingungen (siehe Frage 11) jederzeit möglich, falls ein neuer Beruf mit einer günstigeren Berufsgruppe ausgeübt wird. Eine „Schlechterstellung“ der Berufsgruppe nehmen wir nicht vor, falls ein anderer Beruf mit einer schlechteren Berufsgruppe ausgeübt wird.

11. Ist bei einem Berufswechsel und einer damit verbundenen Verbesserung der Berufsgruppeneinstufung eine Gesundheitserklärung erforderlich?

Teilt der Kunde uns einen Berufswechsel mit und führt dieser Berufswechsel zu einer „besseren“ Berufsgruppe, ist für die verbesserte Einstufung des Kunden grundsätzlich eine vollständige Gesundheitserklärung und eine Tätigkeitsbeschreibung erforderlich. Von einer Gesundheitserklärung ausgenommen sind lediglich Schüler, Studenten, und Eltern in der Elternzeit. In diesen Fällen ist nur eine Tätigkeitsbeschreibung für den Berufswechsel und die verbesserte Berufsgruppeneinstufung erforderlich.

FAQ

12. Wie hoch kann die Dynamik bei einem 10-jährigen Schüler angesetzt werden?

Eine Dynamik ist bei 10-jährigen Schülern zwischen 1 und 6% wählbar.

13. Kann die versicherte BU-Rente bei der Ausübung der Anschlussoption und dem Wechsel aus dem StarterPaket Junior in den Anschlussvertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden?

Zunächst kann nur die im Erstvertrag vereinbarte BU-Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung im Anschlussvertrag versichert werden. Die BU-Rente kann im Nachgang im Rahmen der Nachversicherung ohne neue Gesundheitsprüfung erhöht werden oder durch eine reguläre Erhöhung mit Gesundheitsprüfung angepasst werden.